

Verkauf und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Info-Abend 15. März 2023

Dienststelle für Landwirtschaft

Guillaume Favre, Georg Bregy

in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für
Konsumenschutz und Veterinärwesen

Ziele und Programm

■ Ziele

- Die geltenden Regeln für den Verkauf und die Verwendung von Pflanzenschutzmittel kennen
- Die Hintergründe verstehen
- Praktische Lösungen skizzieren

■ Programm

- Information der Dienststellen
- Diskussion und Austausch
- Apéro

Information der Dienststellen

- Erhaltene Reaktionen aus der Branche
- Bisherige Kommunikation der neuen Bestimmungen
- Politisches Umfeld
- Fachbewilligung
- Verkaufsbeschränkungen
- Gleichwertige Ausbildungen
- Marktkontrolle
- digiFLUX
- Mögliche Lösungen
- Zusammenfassung

Erhaltene Reaktionen aus der Branche

- Ich war nicht (genügend) informiert.
- Die Einschränkungen und die Anforderungen sind zu streng und nicht nötig.
- Die Ausbildung zur Erlangung der Fachbewilligung ist zu aufwendig und zu teuer.
- Der Kanton muss die neuen Regeln bekämpfen.
- Ausnahmen sind nötig.
- Ich verstehe diese Regeln nicht ganz.
- Der Weinbau steht bereits unter Druck und wird noch weniger rentabel.
- Rebparzellen werden so aufgegeben.
- Die kleinen Winzer werden zu wenig unterstützt.



Bisherige Kommunikation der neuen Bestimmungen

- Fachtagungen und Versammlungen der landwirtschaftlichen Organisationen
- Pflanzenschutzmitteilung 11. August 2021
- Newsletter September 2021
- Newsletter Januar 2022
- Pflanzenschutzmitteilung 17. August 2022
- E-mail im Dezember 2022 an alle Mitglieder von Vitival und Plattform Orientation Bio

Politisches Umfeld

- Nationaler Aktionsplan PSM
- Kantonaler Aktionsplan PSM
- Kantonaler Aktionsplan Biolandbau
- Parlamentarische Initiative 19.475
«Das Risiko beim Einsatz von
Pestiziden reduzieren»
- Postulat Helikopter Bio
- Initiativen gegen Pestizide
- digiFlux
- Neue Fachbewilligung



Fachbewilligung

Aktuelle Situation

Schweizerische Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV), Art. 7 Abs. 1

Pflanzenschutzmitteln dürfen beruflich oder gewerblich nur von natürlichen Personen mit einer entsprechenden **Fachbewilligung** oder als gleichwertig anerkannten Qualifikation oder unter Anleitung solcher Personen ausgeübt werden.

Berufliche Verwendung

Als berufliche Verwendung gilt die Verwendung mit dem Ziel, ein Einkommen zu generieren (z.B. Verkauf von Traubengut an eine Kellerei)

Verkaufsbeschränkungen

Aktuelle Situation

Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 12. Mai 2010 (PSMV), Art. 64 Abs. 4

Seit dem 01.01.2021 wird unterschieden zwischen PSM zur beruflichen und nichtberuflichen Verwendung ([Pflanzenschutzindex](#))

Abgabe von PSM zur beruflichen Verwendung nur noch an berufliche Verwender möglich

Bundesverwaltung > EDI > BLV

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV – Pflanzenschutzmittelverzeichnis

DE FR I

Search

< Zulassung Pflanzenschutzmittel BLV

Pflanzenschutzmittelverzeichnis

Produkte

Wirkstoffe

Produktkategorien

Kulturen

Schaderreger

Kultur: Ertragsreben

Pflanzenschutzmittelverzeichnis (Stand: 02.03.2023)

zur Druckversion

Die Produkte für diese Kultur:

Handelsbezeichnung	Zulassungsnummer	Bewilligungsinhaber	Wirkstoff	Parallelimport	Nichtberufliche Verwendung
Deserpan TD	W-6280	Syngenta Agro AG	Glyphosat		×
Durano TF	W-6793	Bayer (Schweiz) AG	Glyphosat		×
Glyphosate	W-5553	Sintagro AG	Glyphosat		×

Gleichwertige Ausbildungen

- **In der Schweiz** werden zahlreiche Ausbildungen im Landwirtschaftsbereich als gleichwertig anerkannt.
- Die vollständige Liste ist auf der Homepage des [BAFU](#) verfügbar.
- Beispiele im Weinbaubereich:
 - Ldw. Schule Châteauneuf: Weinbauer und Landwirte in Spezialkulturen ab 1980
 - Landwirtschaftszentrum Visp: Landwirte ab 1992
 - Winzer EFZ ab 2012
 - Meisterprüfung als Winzer von 1975 bis 2000
 - ZHAW
 - Ing. HTL Obst-, Wein- und Gartenbau vom 1983 bis 1999
 - Bachelor of Science (ZFH) in Umweltingenieurwesen, Vertiefung biologische Landwirtschaft und Hortikultur
 - Changins
 - Bachelor of Sciences HES-SO in Weinbau und Oenologie ab 2009
 - Diplômes ES et brevets fédéraux de viticulture et arboriculture ab 1998



Gleichwertige Ausbildungen

■ Europäische Staatsangehörige

- Provisorische Anerkennung der Pflanzenschutzbewilligung EU/AELE möglich
- Ab dem 1. Januar 2026 besteht die Pflicht, eine in der Schweiz ausgestellte Fachbewilligung zu besitzen



Pflanzenschutzmittel (PSM) - Marktkontrolle



Service de la consommation et affaires vétérinaires SCAV
Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen DVSV

Chemikaliengesetz

Die 4 wichtigsten Grundsätze:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

1. Selbstkontrolle:

- ▶ Schweizer Hersteller/Importeure sind verantwortlich für die Stoffe und Zubereitungen, die sie in Verkehr bringen;
- ▶ Sie müssen dafür sorgen, dass diese nicht das Leben oder die Gesundheit gefährden.

2. Inverkehrbringen:

- ▶ Die Hersteller/Importeure dürfen Stoffe und Zubereitungen nach Vornahme der Selbstkontrolle ohne vorgängige Zustimmung durch die Behörden in Verkehr bringen;
- ▶ Mit Ausnahme von Biozidprodukten, **Pflanzenschutzmitteln** und Düngern, welche eine Zulassung benötigen.

3. Informationspflicht gegenüber Abnehmerinnen und Abnehmern:

Wer Stoffe oder Zubereitungen in Verkehr bringt, muss:

- ▶ Abnehmerinnen und Abnehmer über die gesundheitsrelevanten Eigenschaften und Gefahren sowie...
- ▶ über die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmassnahmen informieren.

4. Sorgfaltspflicht:

- ▶ Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlichen Massnahmen treffen.
- ▶ Sie **müssen** auch die diesbezüglichen **Informationen des Herstellers berücksichtigen**;



Aufgaben der DVSV

Art. 2 Für den Verbraucherschutz zuständiges Departement - Koordination

- ¹ Das für den Verbraucherschutz zuständige Departement ist die kantonale Koordinationsbehörde der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen.
- ² Es koordiniert die dem Kanton übertragenen Aufgaben durch die für den Verbraucherschutz zuständige Dienststelle.
- ³ Der Staatsrat kann Aufgaben, die auf dem vorliegenden Gesetz beruhen, an die zuständigen Dienststellen des Kantons delegieren.

Art. 3 Für den Verbraucherschutz zuständige Dienststelle

- ¹ Die für den Verbraucherschutz zuständige Dienststelle überwacht die Kontrolle des Marktes.
- ² Spezifische Vollzugsaufgaben werden anderen Dienststellen gemäss den untenstehenden Bestimmungen übertragen, unter Vorbehalt der Zuteilung bestimmter Aufgaben durch andere kantonale Gesetzesbestimmungen.

Aufgaben DLW und DWNL



Art. 5 Für die Landwirtschaft zuständige Dienststelle

¹ Die für die Landwirtschaft zuständige Dienststelle ist damit beauftragt:

- a) zu überwachen, dass die Pflanzenschutzmittel und Dünger auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen (nachfolgend: LN) und auf anderen Flächen, die in den Genuss von Direktzahlungen kommen, entsprechend den diesbezüglichen Vorschriften verwendet werden;
- b) die Bewilligungen zur beruflichen oder gewerblichen Anwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) auszustellen, gemäss Artikel 4 Buchstabe a ChemRRV und der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV).

Art. 6 Für Wald und Landschaft zuständige Dienststelle

¹ Die für Wald und Landschaft zuständige Dienststelle stellt die Bewilligungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald gemäss Artikel 4 Buchstabe c und den Anhängen 2.5 und 2.6 der ChemRRV aus und kontrolliert deren Verwendung.

Marktkontrolle Pflanzenschutzmittel - DVSV

■ Produkte

- Kennzeichnung
- Zulassung

■ Abgabe

- Einhaltung der Abgabeeinschränkungen
 - PSM, die nicht für den Verkauf an Privatpersonen zugelassen sind, müssen ausserhalb des öffentlichen Bereichs aufbewahrt werden (verschlossene Schränke, hinter dem Ladentisch oder in nur für Fachleuten vorbehaltenen Verkaufsräumen)
 - Bei der Abgabe von PSM, die beruflichen Verwender vorbehalten sind, ist die Fachbewilligung oder die nötigen Fachkenntnisse durch die Verkaufsstelle zu kontrollieren

Marktkontrolle Pflanzenschutzmittel - DVSV



Altes Kennzeichnungssystem (orange-schwarzes Gefahrensymbol)

➤ Produkt nicht konform



Bundesverwaltung E.D.I. BLV

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV – Pflanzenschutzmittelverzeichnis

Handelsbezeichnung	Zulassungsnummer	Bewilligungsinhaber	Wirkstoff	Parallelimport	Nichtberufliche Verwendung
Kendo Spray	W-6741	Syngenta Agro AG	Lambda-Cyhalothrin		X

Produkt für die Nichtberufliche Verwendung zugelassen

Bundesverwaltung E.D.I. BLV

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV – Pflanzenschutzmittelverzeichnis

Handelsbezeichnung	Zulassungsnummer	Bewilligungsinhaber	Wirkstoff	Parallelimport	Nichtberufliche Verwendung
Vincare	W-6235	Stähler Suisse SA	Benthiavalicarb-isopropyl-Folpet		



Produkt für die Nichtberufliche Verwendung nicht zugelassen

- Aufbewahrung ausserhalb des öffentlichen Bereichs
- Abgabe nur an Personen mit Fachbewilligung oder Fachkenntnissen

Resultate der Vollzugskampagne PSM 2022

- Rund 1600 Pflanzenschutzmittel in 35 Verkaufsstellen wurden kontrolliert
- 38 Pflanzenschutzmittel nicht für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, befanden sich im Verkauf an nichtberufliche Verwender
- 26 Produkte waren nicht im PSM-Verzeichnis des Bundes registriert und hatten somit keine gültige Zulassung
- 28 Produkte waren falsch gekennzeichnet (altes Kennzeichnungssystem)

digiFLUX

- Digitale Plattform des Bundes zur Erfassung von Handel und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen
- Folge der parlamentarischen Initiative 19.475 (s.o.)
- Ab 2025 obligatorisch für berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln
- Betroffene Kreise
 - Landwirtschaft
 - Betreibende von Infrastruktur und Grünanlagen (Privatwirtschaft und öffentliche Hand)
 - Handel (PSM, Dünger, Kraftfutter, ...)
- Infos unter <https://digiflux.info/de/>

Mögliche Lösungen – Fachbewilligung

Aktuelle Situation

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau (VFB-LG)

Bereich	Anwendungsbereiche
Landwirtschaft und Gartenbau	<ul style="list-style-type: none">• Landwirtschaft, Gartenbau, Baumschule, Gemüsebau• Verwendung von Produkten zur Nagetierebekämpfung im Freien, die Wasserstoffphosphid freisetzen• Gilt auch für Spezialbereiche
Spezialbereiche	Unterhalt von Bahn-, Militär- und Sportanlagen sowie der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten

Seit 2003 haben im Wallis 309 Kandidaten die Fachbewilligungsprüfung bestanden.



Fachbewilligung

Aktuelle Situation

Gültigkeit und Weiterbildung

Die Fachbewilligung ist für berufliche/gewerbliche Nutzer erforderlich. Sie ist:

- in der ganzen Schweiz gültig;
- namentlich, nicht übertragbar und zeitlich unbegrenzt;
- unbefristet, aber der Inhaber einer Genehmigung muss sich regelmässig informieren und **weiterbilden**.

Sanktionen

Verstösst der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, kann die kantonale Vollzugsbehörde Sanktionen ergreifen (Verpflichtung zu einem Kursbesuch, Ablegen einer neuen Fachprüfung, **vorübergehender oder dauerhafter Entzug der Fachbewilligung**).



Fachbewilligung

Zukünftige Situation

Verordnung über die Fachbewilligung in der Landwirtschaft (VFB-L)

- Wird in zwei Verordnungen aufgeteilt (Landwirtschaft vs. Gartenbau)
- Gültigkeitsdauer auf 5 Jahre befristet
- Verlängerung setzt den Besuch eines Weiterbildungskurs voraus
- Einkauf von PSM für berufliche Verwendung nur unter Vorlage einer gültigen Fachbewilligungskarte

In Kraft ab: 2026

Anleitung von Personal ohne Fachbewilligung

- Anwender «vor Ort» anleiten (Art. 1 Abs. 2 und 3 [VBF-L](#))
- Bedingungen:
 - PSM-Anwender persönlich kennen
 - Regelmässige Erinnerung an die Richtlinien
 - Klare Regelung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten
 - Die erteilten Anweisungen dokumentieren
 - Anleitung/Unterweisung der Anwender wie folgt:

Anleitung von Personal ohne Fachbewilligung

■ Erforderliche Informationen an die Anwender:

- Name und Zweck des PSM
- Vorgehen zur Vorbereitung der Spritzbrühe
- Einsatzort und zu behandelnde Fläche
- Einstellungen der Geräte
- Umgang mit Brühresten
- Reinigung des Geräts (Ort, Umgang mit Reinigungswasser)
- Gefährlichkeit des Mittels und Vorsichtsmassnahmen (Umwelt, Gesundheit)
- Kontaktperson bei Fragen und Notfällen

(Quelle: [Erläuterungen Bund](#), Absatz 4.4.2)



Auftrag an Lohnunternehmer

(ungefähre Kosten)

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------------|
| ■ Behandlung per Helikopter | 40 Rp./m ² |
| • Zusätzliche Bodenbehandl. | 10 Rp./m ² pro Behandlung |
| ■ Behandlung per Drohne | 60 à 80 Rp./m ² |
| • Zusätzliche Bodenbehandl. | 10 Rp./m ² pro Behandlung |
| ■ Bodenbehandlung | 60 à 70 Rp./m ² |

Zusammenfassung

- 2017: Aktionsplan Pflanzenschutzmittel mit 49 Massnahmen, darunter Fachbewilligung u. Verkauf PSM.
- 2021: Pestizid-Initiativen abgelehnt, aber Massnahmen des Aktionsplans im Bundesrecht (Pa. Iv. 19.475).
- 2021: Einkauf von PSM zur beruflichen Verwendung nur mit Fachbewilligung oder gleichwertiger Qualifikation (s. [PSM-Verzeichnis](#)).
- Ab 2025: digiFlux zur Aufzeichnung von PSM-Anwendungen obligatorisch.
- 2026 neue Fachbewilligung mit elektronischem Register zur Verkaufskontrolle.

Mögliche Lösungen

- Auftrag an Lohnunternehmer
- Anleitung durch Fachbewilligungs-Inhaber
 - Verantwortung: Bewilligungsinhaber
 - Dokumentation erforderlich
- Fachausweis erwerben
 - Für grössere Flächen
 - Nächster Kurs: Winter 2023-2024. Warteliste:
liliane.andenmatten@admin.vs.ch
- Frei zugängliche PSM verwenden
 - Für sehr kleine Flächen, wie Hausgärten.
 - Ernte nur zum Eigengebrauch

→ Pro Gemeinde / Anbaugebiet gemeinsam überlegen, was die beste Lösung ist!



«Rebberg des 21. Jahrhunderts»

- Modernisierung und Aufwertung des Walliser Rebbergs
 - 1'300 ha Reben benötigen Massnahmen:
 - Analyse: Zerstückelung, Zugänge, Rebsorten, Umwelt
 - Massnahmen: 1) Tauschbörse, 2) Pflanzenkapital, Zugänge, Bewässerung, Pflanzsysteme, 3) Meliorationen
 - 2023 Antrag Rahmenkredit 141 Millionen Franken
- Der Kanton glaubt an den Walliser Weinbau!





Diskussion und Austausch

